

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Oschatz (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung und Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Art. 18 Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 vom 29.4.2015 (SächsGVBl. S. 349), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten nach § 18 Abs. 1 SächsStrG zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Großen Kreisstadt Oschatz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG. Zum Zubehör der öffentlichen Straßen gehören u. a. alle Verkehrszeichen.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 benannten Straßen ist gem. § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist gem. § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 1 FStrG eine Sondernutzung.
- (2) Die Sondernutzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Oschatz. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Die Erteilung von anderen Genehmigungen und Erlaubnissen wird von dieser Satzung nicht berührt. Erfolgt die Sondernutzung durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise, so ist jede Benutzung für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Anbringen von Werbeplakaten, Klebezetteln, Spruchbändern am Zubehör von Straßen insbesondere an Einrichtungen der Straßenbeleuchtungsanlagen;
 7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs und der Werbung;
 8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen sowie für Veranstaltungen und gewerbliche Zwecke soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
 13. das Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen;
 14. das Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung und § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss in der Regel mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Bei umfangreichen Maßnahmen ist eine wesentlich größere Vorlaufzeit notwendig. Die Stadtverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss

der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Sondernutzung sind zeitgleich zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann erfolgen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Fall des Widerrufs keine Ersatzansprüche gegen die Große Kreisstadt Oschatz. Dies gilt auch bei Rücknahme oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis wegen Sperrung, Änderung oder Einziehung des öffentlichen Verkehrsraumes.

§ 6 Plakatierung, Bannerwerbung

- (1) Pro Veranstaltung dürfen maximal 30 Plakatträger aufgestellt bzw. angebracht werden. Der Begriff Veranstaltung wird folgendermaßen definiert: Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind.
- (2) Die Plakatierung darf im Vorfeld nur 14 Tage vor dem mit dem Plakat angekündigten Veranstaltungstermin erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Plakatierungen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen stehen, dürfen pro Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber während der Wahlzeit an höchstens 75 Standorten mit einer Gesamtstückzahl von maximal 150 nach Erteilung der Erlaubnis im Stadtgebiet aufgehängt werden. Sofern zu einem Termin mehrere Wahlen stattfinden, darf die zulässige Höchstanzahl nicht überschritten werden.
- (4) Als Dauer der Wahlzeit gilt der Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag.
- (5) Plakate dürfen nicht die Größe des A1 Formates übersteigen, ausgenommen sind Großaufsteller und Bannerwerbung.
- (6) Die Anzahl der Plakate an ortsfesten Werbeträgern, z.B. Großplakattafeln, hat keinen Einfluss auf die in § 6 Abs. 1 und Abs. 3 vorgesehene Beschränkung der Höchstzahl an Plakaten.
- (7) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:

- a. an oder neben den Masten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;
- b. an und auf Brücken, Haltestellen und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
- c. an Buswartehäuschen, Hydranten, Schaltkästen und anderen der Versorgung dienenden Einrichtungen;
- d. an den historischen Kandelabern;
- e. an Stellen, an denen die Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden und in einer Entfernung von weniger als 50 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- f. an Bäumen und Pflanzhilfen aller Art.

(8) Bannerwerbung an Bauzäunen ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten:

- Leipziger Straße - Grünfläche Ecke Friedensstr./ Schillerstr.
- Dresdner Straße - Grünfläche gegenüber OVH
- Dresdner Straße - Grünfläche gegenüber Straßenmeisterei
- Wermisdorfer Straße - Grünfläche neben Wetterwarte gestattet.

Je Standort wird eine Bannerwerbung (Dreieck) genehmigt, der Werbezeitraum entspricht § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall,
 1. wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Schuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Große Kreisstadt Oschatz ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Genehmigte Plakatierungen unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Berechtigten bei Erteilung einer Genehmigung durch die Große Kreisstadt Oschatz übersandt und sind auf jedem Plakat anzubringen, bei "Sandwichplakaten" sind die Etiketten auf beiden Seiten aufzukleben.
- (5) Wer über eine Genehmigung nach § 5 dieser Satzung verfügt, ist nach Ablauf der Genehmigung innerhalb einer Frist von 2 Tagen zur Beseitigung der Plakat- oder Bannerwerbung verpflichtet. Wird der Beseitigungspflicht nicht innerhalb dieser Frist durch Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nachgekommen, wird ersatzweise nach den Bestimmungen des SächsVwVG die Beseitigung der Plakate / Banner vorgenommen. Die Kosten werden dem Erlaubnisnehmer auferlegt.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Großen Kreisstadt Oschatz alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit (Versicherung) verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit

Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Der Widerruf einer widerruflich erteilten Erlaubnis erfolgt insbesondere dann, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist.
- (5) Der Träger der Baulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 2. Verkaufsautomaten und Auslagen dürfen das Hineinragen in den Gehwegraum 0,5 m nicht überschreiten, die Restgehwegbreite darf 1 m nicht unterschreiten
 3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
 4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder nach § 23 FStrG handelt, wer
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,
 5. die Erlaubnis zur Sondernutzung Dritten überträgt,
 6. nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt,
 7. Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig abstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Entfernen von ungenehmigten Werbeträgern durch Ersatzvornahme

- (1) Ohne Genehmigung angebrachte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte nach § 8 Abs. 4 der Satzung sowie nicht innerhalb der unter § 8 Abs. 5 der Satzung benannten Frist entfernte Werbeträger und die ungenehmigte Sondernutzung nach § 3 Nr. 13 und Nr. 14 der Satzung werden im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Oschatz beseitigt.
- (2) Die Kosten für die Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand der Beseitigung der unerlaubt angebrachten Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

§ 13 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen. Gemeinnützige Vereine der Großen Kreisstadt Oschatz erhalten Gebührenfreiheit für Kultur- und Sportveranstaltungen oder Volksfeste, wenn kein Eintritt erhoben wird oder die Veranstaltung durch Beschluss des Stadtrates als gebührenbefreit ausgewiesen ist.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 14 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird, sofern dies aus dem Antrag auf Sondernutzung klar ersichtlich ist.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 16 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat Gebührenschuldner nach § 14 dieser Satzung zu tragen.

§ 18 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum, sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres,
 3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,

4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Oschatz von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 18 Abs. 1 Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 19 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Oschatz zuletzt geändert am 01.02.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oschatz, den 20. Oktober 2020

Gez.
Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in €
		Maßeinheit		
1	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten (Freisitz)	m ²	Monat	2,00
1.2	Verkaufsfahrzeuge, Zelte als Verkaufsstand etc. (wenn nicht vor dem Ladengeschäft)	m ²	Monat	24,00
1.3	Verkaufsstände aller Art (tgl. Auf- und Abbau)		Tag	10,00
2	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf (Warenstände, Wühlkörbe, Auslagenbretter)	m ²	Monat	3,00
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	51,00
2.3	Aufstellen von Glas- und Kleidercontainern	Stück	Jahr	60,00
2.4	Fahrradstände	ohne Werbung mit Werbung	Jahr	frei 10,00
3	Lagerung, Abstellung, Ausleihe, Einrichtung einer Baustelle			
3.1	Baustelleneinrichtungen durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen, Gerüste, Baumaschinen, Baugeräte, Werkzeugcontainer	m ²	Woche	0,50
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien (soweit nicht in 3,1 erfasst)	m ²	Woche	1,30
3.3	Einrichtung einer Baustelle incl. Transport, Montage, Demontage, Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen		pauschal	74,20
3.4	Miete Verkehrszeichen incl. Aufstellvorrichtung	Stück	Tag Woche	1,00 4,00
3.5	Miete Verkehrssicherungsanlagen (Warnbarken, Absperrschranken etc.)	Stück	Tag Woche	2,50 10,00
3.6	Schutt- und Abfallcontainer	Stück	2 Tage ab 3. Tag je Tag	frei 5,00

4	Werbung			
4.1	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände o.ä.)	m ²	Tag	2,50
4.2	feste verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Aufsteller, Werbeschilder an Straßenbeleuchtungsanlagen)	Stück	Jahr	60,00 €
4.3	Anbringen von Plakaten und Veranstaltungsaufsteller bis zu einer Größe von A2 darüber hinaus	<u>Stück</u>	<u>Tag</u>	0,25 0,40
4.4	Bannerwerbung an Bauzäunen	Stück	Tag	2,50
5.	Sonstiges			
5.1	Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste, und sonstige Veranstaltungen im historischen Stadtkern, welche eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder Ausnahmegenehmigung bedürfen und keine Abrechnung nach sonstigen Regelungen erfolgt	m ²	Tag	0,50
5.2	Umzüge (Veranstaltung)		Tag	15,00
5.3	Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen (ab dem 3.Tag) Zweiradfahrzeuge, PKW LKW LKW-Anhänger, Wohn- und Campingwagen	<u>Stück</u>	<u>Tag</u>	2,50 5,00 10,00
5.4	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen (ab dem 3.Tag) Zweiradfahrzeuge, PKW LKW, LKW-Anhänger, Wohn- und Campingwagen	<u>Stück</u>	<u>Tag</u>	2,50 5,00 10,00

5.5	Abstellen von Anhängern, Wohn- und Campingwagen über den gemäß StVO zulässigen Zeitraum hinaus	Stück	Tag	10,00
5.6	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	10,00
5.7	erhöhte Gebühren für unerlaubte, aber durchgeführte Sondernutzungen			bis zu 200 % über dem Regelsatz